

**Statut des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen
(Fassung vom 09.02.2021
In-Kraft-getreten am 01.03.2021)**

**§ 1
Grundsätzliches**

1. Die Gemeinde Denzlingen richtet zur Förderung der Wahrnehmung von Jugend- und Kinderinteressen einen Jugendgemeinderat ein.
2. Der Jugendgemeinderat besteht aus 10 Jugendgemeinderäten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes gewählt werden.
3. Der Jugendgemeinderat wird nur bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 20 % eingerichtet.
4. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/die Ansprechpartner/in für Verwaltung und Gemeinderat ist und der die Interessen des Jugendgemeinderates und dessen Beschlüsse in der Öffentlichkeit und gegenüber Verwaltung und Gemeinderat vertritt. Der Jugendgemeinderat kann bis zu zwei Stellvertreter/innen des/der Sprechers/in wählen.
5. Die Wahl des Jugendgemeinderates erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung, die vom Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen erlassen wird.
6. Änderungen des Statuts erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates, im Regelfall auf Vorschlag und in Absprache mit dem Jugendgemeinderat.

**§ 2
Wahlperiode**

1. Der Jugendgemeinderat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Jugendgemeinderäte ist zulässig.
2. Mitglieder des Jugendgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz in Denzlingen aufgeben, scheiden aus dem Gremium automatisch aus.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der/die Bewerber/in mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl der gleichen Liste (Ersatzkandidat/in) nach. Ist dies nicht möglich, wird der Sitz den Ersatzkandidaten/innen der anderen Listen mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl angeboten. Sollten sich mehrere Ersatzkandidaten für diesen Sitz bewerben, dann entscheidet das Los.

§ 3 Aufgaben

1. Dem Jugendgemeinderat obliegt die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der örtlichen Gemeinschaft. Bei der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendgemeinderat Ansprechpartner von Verwaltung und Gemeinderat. Dabei ist er nicht an die mit dem Begriff „Gemeinderat“ gemeinhin assoziierte Arbeitsform gebunden. Vielmehr hat er seine Arbeit offen, flexibel und in einer Kinder und Jugendlichen angemessenen Art und Weise zu gestalten.
2. Der Jugendgemeinderat soll dazu beitragen, dass Kinder/Jugendliche über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert werden, sich eine Meinung bilden und auf kommunalpolitische Belange Einfluss nehmen können. In Absprache mit dem Jugendgemeinderat kann es auch andere Beteiligungsformen (z.B. Jugendhearing, Jugendforum) geben.
3. Angelegenheiten, die Kinderinteressen berühren sollen und Angelegenheiten die Jugendinteressen berühren, müssen vor ihrer Behandlung im Gemeinderat grundsätzlich im Jugendgemeinderat behandelt werden. Der Gemeinderat kann die Behandlung einer Angelegenheit aussetzen, bis eine Stellungnahme des Jugendgemeinderates vorliegt. Der Jugendgemeinderat erhält Informationen bezüglich der Tagesordnung des Gemeinderats.
4. Der Jugendgemeinderat wird mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine Form einer Jugendumfrage durchführen.

§ 4 Sitzverteilung

1. Die Sitze im Jugendgemeinderat verteilen sich wie folgt:

Schule	Sitze
Otto-Raupp-Förderschule	0 (entfällt)
Ruth Cohn Schule (Bereich WRS)	1
Ruth Cohn Schule (Bereich RS)	2
Erasmus-Gymnasium	3
Freie Liste Wahlberechtigte, die keine der genannten Schulen besuchen	4

§ 5 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist die Begründung des Hauptwohnsitzes in Denzlingen. Maßgeblich für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind die Verhältnisse am Wahltag.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind Schülerinnen und Schüler der genannten Schulen nur innerhalb ihrer jeweiligen Schule.
3. Ein erworbenes Mandat kann unabhängig vom Lebensalter bis zum Ende der Wahlperiode ausgeübt werden.

§ 6 Sitzungen

1. Der Bürgermeister leitet die Sitzung, er kann die Sitzungsleitung an die/den vom Jugendgemeinderat gewählte/n Sprecher/in delegieren. Der Bürgermeister beruft den Jugendgemeinderat nach Bedarf ein. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel des Jugendgemeinderates ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
2. Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit erforderlich sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen.
3. Anträge zur Aufnahme von Beratungspunkten auf die Tagesordnung sind an den Bürgermeister zu richten. Anträge, die von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Verhinderung oder Nicht-Teilnahme ist möglichst frühzeitig mitzuteilen.
5. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte der Jugendgemeinderäte anwesend ist.
6. Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab (Abstimmung). Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass in Ausnahmefällen geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Empfehlung einer Statutsänderung an den Gemeinderat ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
7. Über den Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen von einem/einer aus der Mitte des Jugendgemeinderats zu bestellenden Schriftführer/in. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls erhält das Bürgermeisteramt.

§ 7

Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 10 € pro Sitzung gewährt.

§ 8

Wirkung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Jugendgemeinderates haben die Wirkung von Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat.
2. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates sind auf einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates / des zuständigen Ausschusses zu behandeln. Die Verwaltung soll den Beschlüssen des Jugendgemeinderates eine eigene Stellungnahme beifügen.
3. Der/die gewählten Vertreter/in des Jugendgemeinderates hat das Recht, die auf der Tagesordnung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses stehende Beschlussempfehlung des Jugendgemeinderates zu erläutern und zu vertreten.

§ 9

Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung und Fraktionen

1. Die Gemeindeverwaltung und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterstützen den Jugendgemeinderat. Der Gemeinderat benennt Ansprechpartner für den Jugendgemeinderat.
2. Im Haushaltsplan der Gemeinde werden ausreichende Mittel für die Arbeit des Jugendgemeinderates bereitgestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Das bisherige Statut vom 07.03.2017 (In-Kraft-Treten am 01.05.2017) tritt außer Kraft.

Denzlingen, 09.02.2021
Markus Hollemann, Bürgermeister